

# Soll für Mandatszeiten der Abgeordneten [unseres Landesparlaments] eine Höchstgrenze gelten?

## 1. Begrifflichkeiten

### Was meint »unser Landesparlament«?

»Unser Landesparlament« meint die *Volksvertretung* eines Bundeslandes. In dreizehn Ländern trägt diese die Bezeichnung »Landtag«, in Hamburg und Bremen »Bürgerschaft«, in Berlin »Abgeordnetenhaus«. Sie ist jeweils das einzige unmittelbar vom Volk gewählte Verfassungsorgan des Landes und als Parlament für die Gesetzgebung zuständig.

Das Landesparlament ist Teil der *Legislative*, der gesetzgebenden Gewalt. Es wählt die Regierungschefin oder den Regierungschef und kontrolliert die Landesregierung. Seine *Gesetzgebungskompetenz* bezieht sich auf alle Bereiche, die das Grundgesetz nicht explizit dem Bund zuweist. Gesetzesvorschläge können *aus der Mitte des Parlaments* von einer in der Landesverfassung bestimmten Anzahl von Abgeordneten, mitunter auch durch eine *Fraktion* sowie durch die *Landesregierung* eingebracht werden. Zugleich besteht in allen Ländern die Möglichkeit, das Parlament durch eine *Volksinitiative* mit einem Anliegen zu befassen. In *Fachausschüssen* werden die Gesetzentwürfe dann beraten und zumeist inhaltlich noch verändert. Eine Beschlussfassung über Gesetzentwürfe und andere Anträge erfolgt in den *Plenarsitzungen*, bei denen alle Abgeordneten abstimmen können.

### Was sind »Abgeordnete«?

»Abgeordnete« sind vom Vertrauen des Wahlvolks berufene Inhaber eines öffentlichen Amtes und Träger des freien Mandats. Auf Landesebene üben sie das Amt eines »Mitglieds des Landtags« aus, beziehungsweise »der Bürgerschaft« oder »des Abgeordnetenhauses«. Das freie Mandat verleiht *Unabhängigkeit*: Abgeordnete sind frei von jeder Bindung an Aufträge und Weisungen und nur ihrem Gewissen unterworfen. Im Parlament organisieren sich Abgeordnete nach Parteizugehörigkeit in *Fraktionen*. Zu den Aufgaben der Parlamentsmitglieder gehören neben der *Verabschiedung von Gesetzen* auch die Entscheidung über den *Landeshaushalt* sowie die Wahl der *Richterinnen und Richter des Landesverfassungsgerichts*.

### Was bedeutet »Mandatszeit«?

Der Begriff »*Mandatszeit*« beschreibt den *begrenzten Zeitraum*, in dem eine Person als Mitglied einem Organ der Legislative angehört. Die »*Amtszeit*« ist das Pendant für Angehörige der Exekutive und der Judikative. Für Abgeordnete eines Landesparlaments hängt die Mandatszeit oft mit der »Legislaturperiode« zusammen. Sie beschreibt den in Jahren gemessenen Zeitraum, für den Abgeordnete in ihr Amt gewählt werden. Die Mandatszeit endet mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Parlaments, wenn vormalige Abgeordnete diesem nicht erneut angehören. Auch ein Ausscheiden während einer Legislaturperiode ist möglich, wenn auf das Mandat verzichtet oder die Wählbarkeit gerichtlich aberkannt wird.

### Was ist eine »Höchstgrenze«?

Eine »*Höchstgrenze*« ist ein festgelegter oberer Grenzwert, bis zu dem etwas erlaubt oder vorgesehen ist. Eine *Höchstgrenze für Mandatszeiten* kann in Legislaturperioden oder Jahren bemessen werden. Sie kann sich auf die Zeit beziehen, die eine Person insgesamt Mitglied des Parlaments war oder nur auf den Zeitraum, in dem dies ununterbrochen der Fall war.

### Was bedeutet »gelten«?

»*Gelten*« bedeutet, dass eine Regel aufgestellt oder geändert wird, die beschreibt, was nicht (mehr) erlaubt ist, etwa in einem (Wahl-)Gesetz.

## 2. Gegenwärtige Regelung

Gegenwärtig besteht in Deutschland keine Höchstgrenze für Mandatszeiten der Abgeordneten eines Landesparlaments. Auch die Vertretungen auf kommunaler Ebene, der Deutsche Bundestag oder das Europaparlament kennen keine Mandatszeitbegrenzungen.

Die **Gesetzgebungskompetenz** für das Landeswahlrecht liegt gemäß Artikel 70 Absatz 1 Grundgesetz (GG) bei den Ländern. In allen Bundesländern gibt es in der jeweiligen Verfassung oder einem Landeswahlgesetz eigene Bestimmungen für die Wahlen zum Landesparlament. Vorgegeben werden durch Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG lediglich dieselben *Wahlgrundsätze*, die auch im Bund gelten. So muss das »Volk eine Vertretung haben, die aus *allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.*«

Der Grundsatz der **Allgemeinheit der Wahl** gewährleistet, dass das Wahlrecht nicht aufgrund *in der Person liegenden Eigenschaften* wie dem Geschlecht, dem Alter, dem Beruf oder der Religionszugehörigkeit eingeschränkt werden kann. Eine bisherige Mandatszeit ist ebenfalls eine solche persönliche Eigenschaft. Der Allgemeinheitssatz gilt für das Recht, zu wählen (aktives Wahlrecht), als auch für das Recht, gewählt zu werden (passives Wahlrecht).

Die Parteien sind ebenfalls in ihrer Autonomie geschützt: Artikel 21 Absatz 1 GG gewährleistet die **Parteienfreiheit**. Sie schützt die Parteien vor einer Einflussnahme des Staates. Dies umfasst etwa die *Teilnahme an Wahlen* und insbesondere das *Aufstellen von Wahlvorschlägen*. Eine Partei kann selbst entscheiden, ob sie bei einer Wahl kandidiert und welche Personen sie dem Wahlvolk vorschlägt. Meist geschieht dies per Abstimmung auf einem Parteitag, an dessen Ende eine *Liste* mit Kandidierenden für die kommende Wahl steht.

Eine Höchstgrenze für Mandatszeiten berührt damit sowohl die *Allgemeinheit der Wahl* als auch die *Parteienfreiheit*. Mit der Einführung einer derartigen Regelung ginge also ein *Eingriff* in beide **Verfassungsgüter** einher. Eine derartige Einschränkung kann nur *gerechtfertigt* werden, soweit sie verhältnismäßig ist, um ein anderes *Rechtsgut von Verfassungsrang* zu schützen. Ein solches Rechtsgut, auf das eine Höchstgrenze für Mandatszeiten zurückgeführt werden könnte, dürfte dem Grundgesetz nach überwiegender Auffassung in der Rechtswissenschaft nicht zu entnehmen sein. Um eine Mandatszeitbegrenzung einzuführen, müsste demnach die Verfassung ,chend ergänzt werden. Dafür ist eine *Zwei-Drittel-Mehrheit* in Bundestag und Bundesrat erforderlich. Eine Mandatszeitbegrenzung berührt zwar das Demokratieprinzip aus Artikel 20 Absatz 1 GG, jedoch nicht dessen Kern, sodass diese nicht an den Vorgaben der *Ewigkeitsklausel* in Artikels 79 Absatz 3 GG scheitern würde.

Zu einer Landtagswahl kann nach gegenwärtiger Rechtslage aufgestellt werden, wer seinen Wohnsitz im jeweiligen Bundesland hat und bereits 18 Jahre alt ist. Die **Wählbarkeit** darf zudem nicht gerichtlich aberkannt worden sein. Diese Anforderungen an das passive Wahlrecht werden mitunter in einem einfachen Landesgesetz geregelt (HB, HH, MV, SH), das mit einer einfachen Parlamentsmehrheit geändert werden kann. In allen anderen Ländern finden sich die Regelungen zur Wählbarkeit in der Landesverfassung, deren Änderung (außer in Hessen) einer *Zwei-Drittel-Mehrheit* bedarf. In *Hessen* und in *Bayern* bräuchte es zusätzlich eine Volksabstimmung. Abgeordnete sind »**Vertreter des ganzen Volkes**«. Sie repräsentieren also nicht allein ihre *Partei*, die *eigenen Wählerinnen und Wähler* oder die *Menschen aus ihrem Heimatwahlkreis*. Entsprechende von Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG inspirierte, Regelungen finden sich in allen Landesverfassungen.

Abseits von Mandatszeiten existieren in Deutschland vereinzelt **Amtszeitbegrenzungen**. So wird der *Bundespräsident* als Teil der Exekutive von Artikel 54 Absatz 2 Satz 2 GG auf einmalig zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten begrenzt. Der *Bundeskanzler* und die *Regierungschefinnen und -chefs der Länder* unterliegen hingegen keiner Amtszeitbegrenzung.

### 3. Aktualität der Streitfrage

Die Aktualität der Streitfrage resultiert aus der Unterrepräsentation vieler Bevölkerungsgruppen in den Landesparlamenten. Ein Ansatz, um dies zu verändern, könnten Mandatszeitbegrenzungen sein, wie sie jüngst auch innerhalb der Partei *Die Linke* beschlossen wurden.

In den Parlamenten der Länder sind nur wenige *junge Menschen* vertreten. Der Anteil von Abgeordneten unter 28 Jahren lag im Herbst 2022 im Länderschnitt bei nur 2,3 %. 20,7 % waren zwischen 28 und 40, 34,6 % älter als 56 Jahre. Über alle Länder hinweg haben die Parlamentsmitglieder so ein **Durchschnittsalter** von etwa 50 Jahren. Bei den letzten Wahlen sind insbesondere jene Parlamente »jünger« geworden, deren Altersschnitt zuvor jenseits von 50 Jahren lag, wie etwa in *Bayern*, *Hessen* oder *Schleswig-Holstein*. Die Volksvertretungen *Berlins*, *Niedersachsens* und des *Saarlands* sind mit einem Durchschnittsalter von 45 Jahren die jüngsten Landesparlamente. Einige der (heute) älteren Abgeordneten gehören ihren Parlamenten schon besonders lange an. Westdeutschlands dienstälteste Landtagsabgeordnete sind seit Ende der 70er- (mit Unterbrechungen) und Anfang der 80er-Jahre immer wieder in ihr jeweiliges Parlament gewählt worden. In Ostdeutschland gibt es mehrere Parlamentarier, die ihrem Landtag seit der Wiedervereinigung angehören.

Auch *Frauen* sind in den Landesparlamenten unterrepräsentiert. Obwohl sie 51 % der Gesamtbevölkerung ausmachen, sind im Schnitt nur 33,5 % der Landtagsabgeordneten weiblich – 44,6 % sind es in Hamburg, 25,1 % in Bayern. Eine **Unterrepräsentanz** besteht auch für andere gesellschaftliche Gruppen. *Menschen mit Migrationshintergrund* machen rund ein Viertel der Gesamtbevölkerung aus, *Menschen mit Behinderung* und *Angehörige sexueller Minderheiten* jeweils rund 10 %. In Landesparlamenten haben jedoch nur 7,3 % der Abgeordneten einen Migrationshintergrund. Offen queere Personen sind in Landtagen nur zu 2 % vertreten, Menschen mit Behinderung nur in wenigen Einzelfällen.

Ein Ansatz, in Parlamenten für *stärkere Durchmischung* zu sorgen, könnten Mandatszeitbegrenzungen sein. Damit war zuletzt etwa die **Wahlrechtskommission** des 20. Deutschen Bundestags befasst. In den Beratungen im Jahr 2022 wurde die Begrenzung von Mandatszeiten überwiegend kritisch gesehen. Die Kommissionsmitglieder überzeugte das Argument nicht, dass eine Mandatszeitbegrenzung »frische Köpfe« ins politische System bringen und dieses dadurch »beleben« könnte. Anders wird dies offenbar bei der **Partei Die Linke** bewertet. Auf ihrem Bundesparteitag 2025 hat sie eine entsprechende Regelung beschlossen. Unter der Überschrift »*Glaubwürdigkeit und Anti-Establishment*« wird bestimmt, dass die Mandatszeit von Parteimitgliedern im Bundestag »*in der Regel nicht länger als drei Wahlperioden dauern*« soll. Dies stelle noch keine Verpflichtung, sondern eine reine Absichtserklärung dar. Eine rechtskonforme Satzungsänderung solle erst noch erarbeitet werden.

Parteiinterne Mandatszeitbegrenzungen treffen in anderen **europäischen Staaten** Mitglieder der italienischen *Fünf-Sterne-Bewegung* (2 Legislaturen), der *Bulgarischen Sozialistischen Partei* (12 Jahre) sowie von *vier Parteien auf Zypern* (2 oder 3 Legislaturen). Wie sich die Zwei-Legislaturen-Grenze der *Fünf-Sterne-Bewegung* auf die Produktivität der Abgeordneten auswirkte, zeigt eine Untersuchung der *Universität Bologna*. Abgeordnete in ihrer letzten Legislaturperiode stellten danach signifikant weniger *Anfragen* und hielten seltener *Reden* im Parlament. Sie wichen bei *Abstimmungen* aber häufiger von der Parteilinie ab.

In 16 *US-Bundesstaaten* gelten allgemeine **Höchstgrenzen für die Mandatszeiten** der lokalen Parlamentsabgeordneten. Sie wurden seit den 90er-Jahren eingeführt, auch um die Abgeordneten mehr an ihren Wahlkreis und weniger an ihre Partei zu binden. In Langzeitbetrachtungen lässt sich jedoch das Gegenteil beobachten: Abgeordnete arbeiten weniger überparteilich, sondern polarisieren stärker, um für die eigene Parteilinie zu werben.

#### 4. Relevanz der Streitfrage

Die Relevanz der Streitfrage resultiert aus den Auswirkungen einer Mandatszeitbegrenzung auf die Parlamente der Länder. Sie betreffe Grundprinzipien unserer Demokratie.

Aus Artikel 20 des Grundgesetzes ergeben sich die prägenden Merkmale unserer staatlichen Ordnung, die *Staatsstrukturprinzipien*. Dazu gehört insbesondere das **Demokratieprinzip**. So heißt es in Absatz 1: »Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.« Absatz 2 lautet: »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen [...] ausgeübt.« Aus dem Demokratieprinzip folgt, dass staatliches Handeln auf das *Volk als Souverän* zurückgehen muss. Durch Wahlen kann Einfluss auf die Zusammensetzung des Parlaments genommen werden. In dessen Entscheidungen kommt dann das Votum der Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck – so funktioniert eine *repräsentative Demokratie*. Damit aber das Parlament demokratisch legitimiert bleibt, müssen Wahlen jedoch regelmäßig stattfinden. Zur Demokratie gehört die *Periodizität*, dass also Macht immer nur auf Zeit verliehen wird, sodass *Machtwechsel* möglich bleiben.

Was bedeutet das für Mandatszeitbegrenzungen? Das **Volk als Souverän** kann gegenwärtig frei entscheiden, welche Personen es als seine Vertreterinnen und Vertreter bestimmen möchte. Dass es diesbezüglich keine staatlichen Vorgaben gibt, ist Kennzeichen einer *freien Demokratie*. Das Wahlvolk kann eine Politikerin und einen Politiker (gerade) auch nach mehrjähriger Mandatszeit für am besten geeignet halten und sich abermals dafür entscheiden, diese Person zu wählen. Wäre die Mandatszeit gesetzlich begrenzt, würde der Wille des Souveräns leerlaufen. Sichergestellt wäre damit allerdings, dass Macht nur für eine (nunmehr) begrenzte Zeit verliehen würde. Auch in Wahlkreisen, die traditionell von Kandidierenden derselben Partei gewonnen werden, würden sich so personelle Wechsel ergeben, genau wie an der Spitze der Landeslisten – ganz im Sinne einer **Herrschaft auf Zeit**.

Relevant wird dabei auch das Prinzip der **Repräsentation**. Ein Parlament, das nicht alle gesellschaftlichen Gruppen angemessen repräsentiert, hat es schwerer als *Spiegelbild der Gesellschaft* wahrgenommen zu werden. Fühlen Menschen sich nicht vertreten, kann das zu einem **Vertrauensverlust** führen. Laut *Deutschlandmonitor 2025* bringen dem *Bundestag* nur 31 % der Menschen in Deutschland (eher oder großes) Vertrauen entgegen – schlechter ist nur der Wert der *Bundesregierung* mit 27 %. Laut *Körper-Stiftung* ist in Deutschland das *Vertrauen in die Demokratie* bei lediglich 45 % der Befragten groß oder sehr groß. Zum Teil wird dies auf den Eindruck zurückgeführt, dass Abgeordnete sich zuallererst für die Interessen ihrer Partei einsetzen würden, um sich einen guten Listenplatz für die eigene Wiederwahl zu sichern. Für das **Vertrauen junger Menschen** in das politische System weist die Trendstudie *Jugend in Deutschland 2025* ähnliche Werte aus. Junge Menschen fühlten sich von der Politik nicht repräsentiert, da ihre Lebensrealität in den Entscheidungsprozessen keine Rolle spiele. Übereinstimmend stellte die *Vodafone Stiftung* im Jahr 2022 fest, dass sich 54 % der Menschen unter 24 Jahren mehr junge Politikerinnen und Politiker wünschen.

Wirkungsvolle *Repräsentation* erfordert allerdings ebenso, dass Politikerinnen und Politiker die Interessen des Wahlvolkes tatsächlich vertreten können. Langjährige Abgeordnete kennen die richtigen Ansprechpersonen, genießen Vertrauen unter Regierungsmitgliedern und Verwaltungsangehörigen. **Parlamentserfahrung und Einfluss** machen es leichter, politische Anliegen umzusetzen und spürbare Veränderungen zu bewirken.

Wie repräsentativ also sind die Landesparlamente? Bringt eine Mandatszeitbegrenzung mehr Vielfalt? Wie viel Mandatszeit soll dabei eingeräumt werden? Was ist wichtiger: Die freie Entscheidung des Souveräns über seine Repräsentantinnen und Repräsentanten oder die Sicherstellung einer Herrschaft auf Zeit? Diese Fragen bedürfen der Debatte.

## 5. Argumente Pro & Contra (Beispiele)

| <b>Pro</b>   | <b>Contra</b>   |
|--|---|
| <p>Viele Abgeordnete sehen ihr Mandat nicht als vorübergehende Tätigkeit an, sondern als Berufung. Mitunter sind sie für Jahrzehnte Mitglied ihres Parlaments. In Wahlkreisen oder auf Landeslisten versperren sie politischem Nachwuchs den Weg in die Volksvertretung, der es an gesellschaftlicher Vielfalt fehlt. Neue Ideen bleiben der Gesetzgebung entzogen. Nicht nur junge Menschen fühlen sich so nicht repräsentiert und verlieren das Vertrauen in die Politik, die von immergleichen Personen gemacht wird.</p>     | <p>Abgeordnete können nicht selbst über die eigene Mandatszeit entscheiden, dies können nur die Bürgerinnen und Bürger. Alle vier oder fünf Jahre wird ein neues Parlament gewählt. Mandatszeiten werden also bereits durch die Landtagswahlen begrenzt. Politikerinnen und Politiker müssen von Parteien aufgestellt und vom Volk (wieder-)gewählt werden. Gelingt dies mehrfach, ist das kein Problem, sondern Ausdruck von Erfahrung, Kompetenz und erfolgreichem Einsatz für das Land.</p>  |
| <p>Eine Mandatszeitbegrenzung führt dazu, dass langjährige Mitgliedschaften in einem Parlament irgendwann ein Ende finden. Parteien wären dann gezwungen, intensivere Nachwuchsförderung zu betreiben und neue Köpfe frühzeitig miteinzubinden. Stetig freiwerdende Mandate erhöhen die Chance, dass Mitglieder bisher unterrepräsentierter Gruppen als Abgeordnete in den Landtag einziehen. Das würde frischen Wind in die Parlamente bringen und dazu beitragen, dass alle Bevölkerungsgruppen angemessen vertreten sind.</p> | <p>Eine Mandatszeitbegrenzung führt nicht dazu, dass alle Bevölkerungsgruppen im Parlament vertreten sind. Weil etwa ältere Abgeordnete ausscheiden, wählen Parteitage nicht automatisch junge Menschen auf ihre Landeslisten. Gleiches gilt für das Wahlvolk, das auf Erfahrung und Kompetenz setzt. Geht Erfahrung verloren, leidet die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Erfahrene Abgeordnete kennen die Hintergründe vieler Fachthemen, genau wie innerparlamentarische Abläufe. Neue Abgeordnete müssen sich erst einarbeiten.</p> |
| <p>Jahrzehntelang gewachsene Machtstrukturen in Parteien erschweren Veränderungen. In vielen Wahlkreisen gewinnen seit jeher dieselben Parteien. Der Souverän ist aber auf die Wahlvorschläge der Parteien beschränkt. Nur eine gesetzliche Regelung, die sich schon auf die Nominierung von Kandidierenden auswirkt, wird tatsächlich zu einer stärkeren Durchmischung der Parlamente führen.</p>   | <p>Jede Partei muss für sich selbst entscheiden, welche Menschen sie zu einer Wahl aufstellt. Alle Mitglieder können sich um eine Nominierung bewerben. Auch ohne eine Einschränkung des passiven Wahlrechts in der Verfassung aber können Parteien sich selbst Regeln geben, um Nachwuchs zu fördern und Vielfalt zu schaffen. Eine derartige Selbstverpflichtung wäre besser als eine gesetzliche Regelung.</p>   |
| <p>Das Wichtigste in einer Demokratie ist, dass die Menschen sich vom Parlament angemessen repräsentiert fühlen. Damit alle gesellschaftlichen Gruppen vertreten sind, braucht es eine regelmäßige Durchmischung der Abgeordneten. Es ist nicht schlimm, wenn dadurch Erfahrung verloren geht, solange neue Ideen dazu kommen. Herrschaft darf nur auf Zeit verliehen werden.</p>  | <p>Das Wichtigste in einer Demokratie ist, dass die Bürgerinnen und Bürger entscheiden, wer sie vertritt. Außerdem muss die Politik für die Menschen konkrete Lösungen erbringen, sonst leidet die Akzeptanz. Erfahrung und Kompetenz nicht bestraft werden, solange nur das Wahlvolk sie belohnen kann. Neue Ideen aber helfen nicht, wenn sie nicht umsetzbar sind.</p>   |

## 6. Weiterführende Hinweise

### Zusätzliche Recherchezeit: 5-10 Minuten

- Linke begrenzen ihre Bundestagsmandate auf zwölf Jahre, Die Zeit, 09.05.2025.  
[www.zeit.de/news/2025-05/09/linke-begrenzen-ihre-bundestagsmandate-auf-zwoelf-jahre](http://www.zeit.de/news/2025-05/09/linke-begrenzen-ihre-bundestagsmandate-auf-zwoelf-jahre)
- »Greisräte« in der Kritik – JU plakatiert gegen alte Mandatsträger, quer vom BR, 21.02.2026 – *relevant: ab 00:06:40.*  
<https://www.ardmediathek.de/video/Y3JpZDovL2JyLmRIL2Jyb2FkY2FzdC9GMjAyNVdPMDIyMjY4QTA>
- Zeitliche Begrenzung politischer Ämter? Pro & Contra Mandatsbegrenzung, Petra-Kelly-Stiftung, 27.09.2023.  
<https://www.youtube.com/watch?v=8S2drl6cxmQ>
- Begrenzung von Amtszeiten?, Mehr Demokratie e.V., 14.07.2010 – *relevant: Seite 4 und 5.*  
[nrw.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/Themen18\\_Amtszeitbegrenzung.pdf](http://nrw.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/Themen18_Amtszeitbegrenzung.pdf)

### Zusätzliche Recherchezeit: 15-20 Minuten

- Term limits in parliamentary mandates: Democratic renewal or disruption?, European Parliamentary Research Service, 25.08.2025 – *relevant: Seite 1 bis 3 sowie ab Seite 8.*  
[www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2025/775887/EPRS\\_BRI\(2025\)775887\\_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2025/775887/EPRS_BRI(2025)775887_EN.pdf)
- Zur Frage der Verlängerung der Wahlperiode des Bundestages und der Begrenzung von Amts- und Mandatszeiten, Florian Meinel, 19.09.2022 – *relevant: Seite 3 bis 5.*  
[www.bundestag.de/resource/blob/910822/K-Drs-040-Prof-Dr-Meinel-Begrenzung-Amts-u-Mandatszeit-Dauer-WP.pdf](http://www.bundestag.de/resource/blob/910822/K-Drs-040-Prof-Dr-Meinel-Begrenzung-Amts-u-Mandatszeit-Dauer-WP.pdf)
- Kurzprotokoll der 10. Sitzung der Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit, Deutscher Bundestag, 22.09.2022 – *relevant: Seite 3 bis 10.*  
[www.bundestag.de/resource/blob/926778/Protokoll-der-10-Sitzung.pdf](http://www.bundestag.de/resource/blob/926778/Protokoll-der-10-Sitzung.pdf)